

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 24

Freitag, den 8. Juli 2011

40. Jahrgang

Seite Inhalt

- | | |
|-----|---|
| 107 | 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Freizeitbad der Gemeinde Tarp |
| 108 | Bekanntmachung über den Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Treene“ |
| 110 | Bekanntmachung: 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ortskern“ der Gemeinde Tarp |
-

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per e-mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

**2. Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung für das Freizeitbad
der Gemeinde Tarp**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Tarp in ihrer Sitzung am 23.06.2011 folgenden 2. Nachtrag zur Gebührensatzung für das Freizeitbad erlassen:

I.

§ 2 Absatz 1 erhält nach den Gebührensätzen (Punkt 8.) folgende geänderte Bestimmungen:

Für Schüler/innen und Studentinnen/Studenten mit Ausweis, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende gelten die Gebührensätze der Kinder und Jugendlichen.

Für schwerbehinderte Erwachsene und schwerbehinderte Kinder beträgt die Gebühr 50 v. H. des jeweiligen Eintrittspreises.

Volljährige Personen, die das Freizeitbad als erforderliche Begleitung eines Schwerbehinderten besuchen, erhalten freien Eintritt.

II.

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarp, den 30.06.2011

G E M E I N D E T A R P

Die Bürgermeisterin

(Gemeindesiegel)

gez.

Brunhilde Eberle

Amt Oeversee
Der Amtsvorsteher
für die Gemeinde Oeversee

Tarp, den 04.07.2011

Bekanntmachung
über den Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.
14
"Treene"

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 16.06.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet „Treene“, bestehend aus dem Text, als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Gebiet liegt in der Ortslage von Oeversee, südlich von Kirche und Friedhof zwischen Stapelholmer Weg (K 135), Barderuper Straße und Kirchenweg (vgl. anlg. Übersichtskarte).

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 09.07.2011 in Kraft. Alle Interessierten können von diesem Tage an den Bebauungsplan und die Begründung in der Amtsverwaltung in Tarp, Tornschauer Straße 3 - 5, Zimmer 25 während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

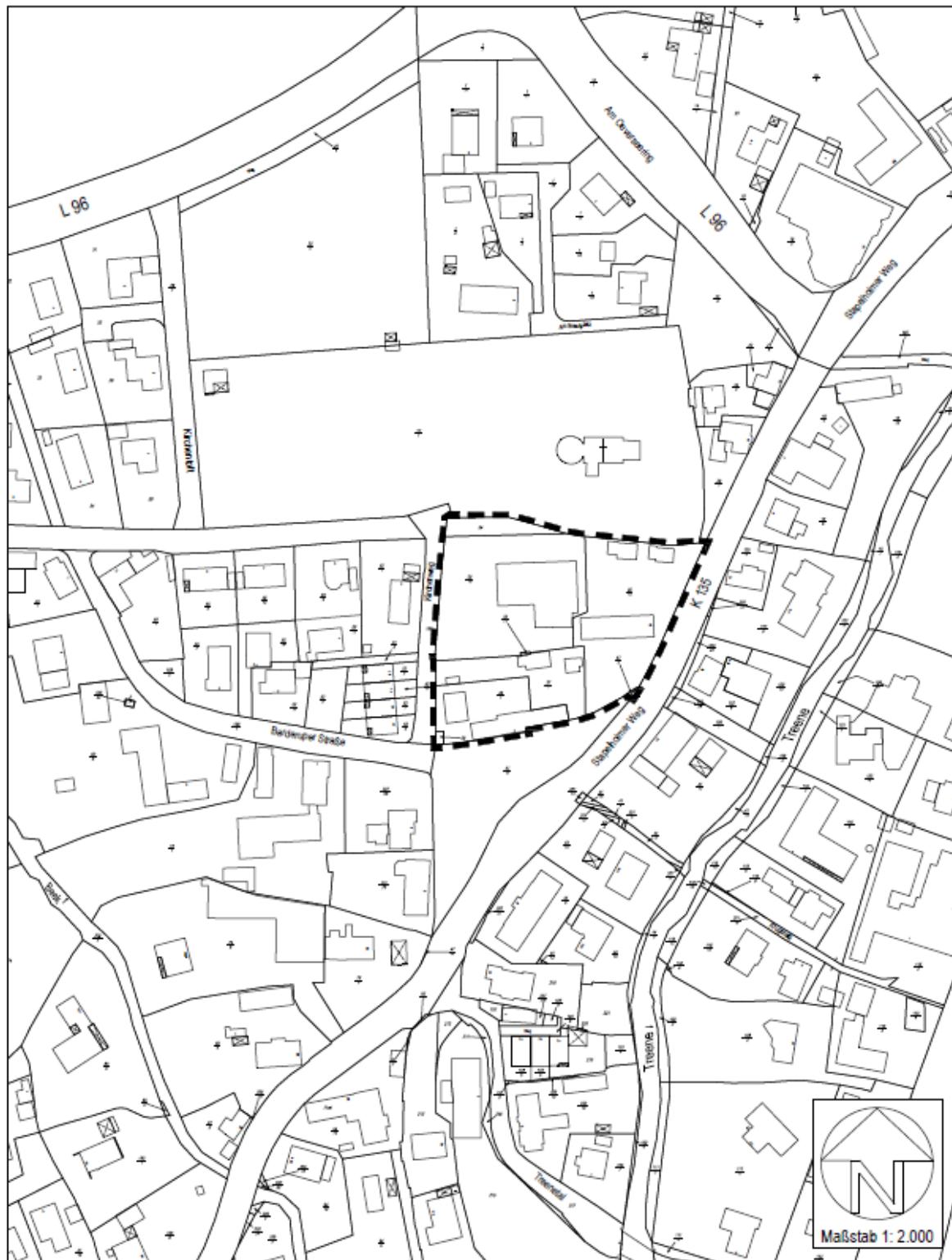
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 und 2a BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Amt Oeversee
Der Amtsvorsteher
gez.
Rudolph
(AS)

Gemeinde Oeversee: 2. Änderung B-Plan Nr. 14



Übersichtskarte

AMT OEVERSEE
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Der von der Gemeindevorsteherin der Gemeinde Tarp in der Sitzung am 23.06.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der

**14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14
 „Ortskern“
 der Gemeinde Tarp**

für das Gebiet östlich der Bahnlinie „Neumünster-Flensburg“ westlich des „Stapelholmer Weg“

(Landesstraße 247) und südlich des Platzes am „Mühlenhof“ in der Ortslage Tarp der Gemeinde Tarp und die Begründung liegen nach 13 Abs. 2 Nr.3 Baugesetzbuch i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom

18.07.2011 bis zum 19.08.2011

in der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Str. 3 - 5, Zimmer 25, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich des Entwurfes der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ortskern“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a Baugesetzbuch).

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wird nicht durchgeführt.

Tarp, den 05. Juli 2011
 Im Auftrage
 gez. (AS)
 Rudolph

TARP

14. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14
"ORTSKERN"

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 5000

